

# **Sondernutzungssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757); §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (GVBl. I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in ihrer Sitzung am 02. April 2009 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Wolfhagen (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind); sowie für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten

## **§ 2**

### **Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen, der über den Jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestatteten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgeht.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege der Erlaubnis durch die Stadt Wolfhagen.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 3**

### **Märkte, Kirmes und ähnliche Veranstaltungen**

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Stadt Wolfhagen und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

## § 4 Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Verkehrsfläche erforderlich ist.
- 2) Der / die Erlaubnisnehmer(in) ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- 3) Macht die Stadt Wolfhagen von dem ihr vorbehaltenem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der / die Erlaubnisnehmer(in) gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- 4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen oder Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleiben unberührt.
- 5) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:
  1. Die Stadt Wolfhagen behält sich vor, die Zahl der genehmigten Plakate zu beschränken.
  2. Die Werbeträger sind so zu gestalten, dass das Stadtbild nicht negativ beeinträchtigt wird. Jeder Werbeträger sollte freistehend auf dem Boden aufgestellt werden.
  3. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Insbesondere dürfen die Plakatständer und Plakattafeln **nicht** an amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrsgittern (Fußgängerschutzgittern), in Kreuzungsbereichen, an Bäumen, Baumschutzgittern, Glascontainern und Stromverteilerkästen angebracht werden.
  4. Es dürfen keinerlei Sichtbehinderungen, insbesondere für den Straßenverkehr durch die Werbeträger verursacht werden.  
Auch der Fußgänger darf nicht unzumutbar behindert werden.
  5. Die Anbringung von Werbeträgern an Altstadtlaternen ist grundsätzlich untersagt. An anderen Straßenlaternen dürfen Werbeträger angebracht werden, wenn Sie frei auf dem Boden stehen und die Beleuchtungsmasten lediglich umringen.
  6. Alle Werbeträger sind ausreichend gegen Wegrutschen und Umstürzen zu sichern. Die Benutzung von einfachem Bindedraht ist nicht gestattet.
  7. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung der Werbeträger entstehen, haftet der / die Antragsteller(in) und stellt die Stadt Wolfhagen von sämtlichen Forderungen frei.
  8. Plakate, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt werden.

## **§ 5**

### **Erlaubnisantrag und Genehmigung**

- 1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Stadt Wolfhagen zu stellen.
- 2) Die Stadt Wolfhagen kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder sonst geeigneter Weise verlangen.
- 3) Über den Antrag sowie Art und Umfang der Erlaubnis wird schriftlich entschieden.
- 4) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der/ die Antragsteller(in) dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger in Anspruch genommen wird, als ursprünglich angenommen.

## **§ 6**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen)
2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen.
4. Baugenehmigungsfreie Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und soweit noch eine Restdurchgangsbreite von 1 m vorhanden ist.

## **§ 7 Gebühren**

- 1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- 2) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
  - a) kirchliche und karitative Einrichtungen,
  - b) politische Parteien und Wählergruppen,
  - c) Einrichtungen der Stadt Wolfhagen,
  - d) Fördervereine für öffentliche Einrichtungen.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der / die Antragsteller(in),
  - b) der / die Erlaubnisnehmer(in),
  - c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung einer Sondernutzung ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

## **§ 10 Gebührenerstattung**

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Wolfhagen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem / der Gebührensschuldner(in) zu vertreten sind.

## **§ 11 Sicherheitsleistung**

- 1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem / der Erlaubnisnehmer(in) eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die

Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

- 2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- 3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

## **§ 12 Schadenshaftung**

- 1) Der / die Sondernutzer(in) haftet der Stadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- 2) Der / die Sondernutzer(in) stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt Wolfhagen erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt Wolfhagen hat er / sie ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
  2. § 4 Abs. 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet, Bedingungen und Auflagen nicht einhält
  3. § 4 Abs. 5 Nr. 2-6 eine oder mehrer Auflagen nicht erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Wolfhagen.

**§ 14**  
**Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel**

- 1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- 2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfhagen, 07.04.2009

Der Magistrat  
der Stadt Wolfhagen

Schaake  
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung  
der Stadt Wolfhagen

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Aufstellung von Plakattafeln pro Plakat und angefangene Woche	1,00 € mindestens jedoch 15,00 €
2.	Abhängen von widerrechtlich aufgehängten Plakaten pro Plakat	2,50 €
3.	Einrichtung von Baustellen, Aufstellung von Gerüsten, Containern, Zelten, Baukräne und Bauzäunen, Werkzeughütten	5,00 € für die 1. Woche, jede weitere angefangene Woche 2,00 €
4.	½ -Jahresgenehmigungen nach Ziff. 3	50,00 €
5.	Jahresgenehmigungen nach Ziff. 3	100,00 €
6.	Durchführung gewerblicher Veranstaltungen	1,00 € pro Tag mindestens 20,00 €
7.	Durchführung von nicht gewerblichen Straßenfesten	15,00 €
8.	Verkaufseinrichtungen, Verkaufsstände die nicht am Ort der Betriebsstätte eingerichtet werden.	5,00 € pro Tag
9.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	15,00 €
10.	Sondernutzung im übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt	5,00 € bis 50,00 € pro Tag